

Alliierten, durch andere befreundete Nationen — wie z. B. die Staaten Lateinamerikas und Japan — und durch einige junge afrikanische Staaten in eindrucksvoller Weise während der Generaldebatte aktive Unterstützung fand, so darf doch nicht übersehen werden, daß leider auch die These von der „Existenz zweier deutscher Staaten“ einige Anhänger mehr gefunden hat als zur Zeit der XV. Generalversammlung; sei es, daß die Existenz zweier deutscher Staaten als eine nicht zu übersehende Realität gewertet wird, so von Ceylon und Kambodscha, sei es, daß sie als juristisch legitime und bereits geschichtlich gewordene Tatsache dargestellt wird. Auch während der Generaldebatte der XVI. Generalversammlung wurde diese Auffassung von den Sprechern der Ostblockstaaten vertreten und mit den üblichen scharfen Angriffen gegen die Bundesrepublik und den angeblichen bundesdeutschen Revanchismus verbunden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Redner während der Generaldebatte forderte die beteiligten Großmächte — die Vereinigten Staaten, die UdSSR, Frankreich und Großbritannien — zu Verhandlungen über die *Berlin-Frage* auf und appellierte an das Gewissen dieser Mächte, baldmöglichst auf dem Wege friedlicher Verhandlungen bei Berücksichtigung der Interessen der Berliner Bevölkerung zu einer Lösung zu kommen. Dabei sei jedoch die Heiligkeit der Verträge unabdingbar und der Status quo nur dann aufzugeben, insoweit neue Tatsachen Änderungen erforderlich machten

(so der Vertreter Pakistans). Es wurde ferner vor Ultimaten und faits accomplis gewarnt.

In Anbetracht der Verantwortlichkeit der vier Mächte im Rahmen der von ihnen geschlossenen Verträge über Berlin sprachen sich nur wenige Redner für eine aktive Einschaltung der Vereinten Nationen in den Berlin-Konflikt aus. Der kanadische Außenminister machte hierzu die am meisten ins einzelne gehenden Ausführungen, indem er eine Beobachtergruppe, ein „international regime“ bzw. die Verlegung des Sitzes des Europäischen Büros oder irgendwelcher anderer Organisationen der Vereinten Nationen nach Berlin vorschlug. Ähnliche Gedanken wurden von dem Sprecher Dänemarks aufgegriffen.

3.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

Von den 101 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Zeit der Generaldebatte haben gesprochen: 80,

das Deutschland- und Berlin-Problem erwähnt: 74,

das Selbstbestimmungsrecht für Deutschland gefordert: 36, die Aufrechterhaltung der Verträge gefordert (Vier-Mächte-Verhandlungen bzw. Status quo): 37,

sich für die Einschaltung der UN ausgesprochen: 8,

die Erhaltung des Friedens als oberstes Gebot gefordert: 16, von der Existenz oder „Realität“ zweier deutscher Staaten gesprochen: 18.

Die Kongovorgänge aus der Sicht der Vereinten Nationen

von * * *

I

Vor mehr als 18 Monaten wurde die ehemalige belgische Kolonie Kongo unabhängig, mehr als 18 Monate ist nunmehr auch die von vielen Seiten kritisierte UN-Aktion im Kongo alt. In der westlichen Presse erreichte diese Kritik ihren Höhepunkt, als die UN-Truppen am 5. Dezember 1961 den Angriff der Katanga-Gendarmerie und fremder Söldner nicht nur abwehrten, sondern begannen, entsprechend der Resolution des Sicherheitsrates vom 24. November 1961 (Dok. S/5002)¹⁾ mit Waffengewalt dem Widerstand Katangas gegen die Einheit des Kongo, der Anwesenheit von Söldnertruppen in Katanga und den Angriffsvorbereitungen der Katanga-Regierung gegen die Truppen der UN ein Ende zu setzen. In Zusammenhang mit der Kongo-Aktion wurde den Vereinten Nationen, auch von verantwortlichen Politikern, Kolonialismus und Kriegslüsterheit vorgeworfen, *die Aktion in Katanga für unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen* erklärt. Alle diese emotionalen Äußerungen liefern nicht zuletzt den Beweis einer verbreiteten Unkenntnis über die Fakten. Die offiziellen Dokumente über die Kongo-Aktion umfassen inzwischen Tausende von Seiten, vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung wurden insgesamt 10 Resolutionen¹⁾ zu diesem Thema verabschiedet. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß einige wichtige Tatsachen inzwischen in Vergessenheit geraten sind, bedauerlicherweise nicht nur bei der breiten Öffentlichkeit, sondern und vor allem auch bei den „opinion leaders“, bei denen das Vertrautsein mit den Tatsachen allgemein vorausgesetzt wird. Die nachstehenden Ausführungen haben nicht das Ziel, den Standpunkt irgendeiner Seite zu vertreten, das Ziel ist vielmehr eine Analyse der Fakten anhand der Dokumente der UN, die es jedem ermöglichen wird, den Wert der oben erwähnten Kritik selbst einzuschätzen.

II

Am 30. Juni 1960 wurde der Kongo nach über 75-jähriger belgischer Kolonialherrschaft unabhängig. Am 6. Juli meuterte die in Thysville, 120 km westlich von Léopoldville stationierte kongolesische Ordnungstruppe gegen ihre belgischen Offiziere, die auf Grund des Freundschaftsvertrages zwischen dem Kongo und Belgien von der neuen kongolesischen Regierung übernommen worden waren. Am 7. Juli empfahl der Sicherheitsrat die Aufnahme der Kongo-Republik in die Vereinten Nationen. In der Nacht vom 9. zum 10. Juli kam es zu Kämpfen zwischen Europäern und der Ordnungstruppe in Elisabethville, der Hauptstadt der Provinz Katanga. Die kongolesische Bevölkerung unterstützte die Meuterei von Teilen der Ordnungstruppe nicht. Diese Meuterei löste bei der europäischen Bevölkerung eine Panik aus, sie floh in benachbarte Gebiete und nach Belgien und berichtete am 10. Juli über Grausamkeiten gegenüber Weißen und über die Schändung weißer Frauen durch Kongolesen.

Am 10. Juli landeten belgische Fallschirmtruppen in Elisabethville, Luluaburg und Stanleyville. Die kongolesische Regierung protestierte noch am gleichen Tag gegen die Intervention belgischer Truppen, die den vertraglichen Abmachungen mit Belgien widerspräche und eine Aggression darstelle. Am 11. Juli gab Tschombé, der Ministerpräsident der Provinzregierung Katanga, seine Absicht bekannt, die Provinz Katanga als unabhängige Republik in enger Verbindung zu Belgien auszurufen. In Brüssel erklärte an diesem Tag der damalige Ministerpräsident Belgiens, Eyskens, die im Kongo gelandeten belgischen Truppen hätten lediglich zur Rettung menschlichen Lebens interveniert. Ebenfalls am 11. Juli gab die kongolesische Zentralregierung eine Protesterklärung gegen die Maßnahmen Tschombés ab, Katanga vom übrigen Kongo zu trennen und fremde Truppen ins Land zu rufen.

Inzwischen hatten belgische Truppen auch andere Teile der Kongo-Republik besetzt.

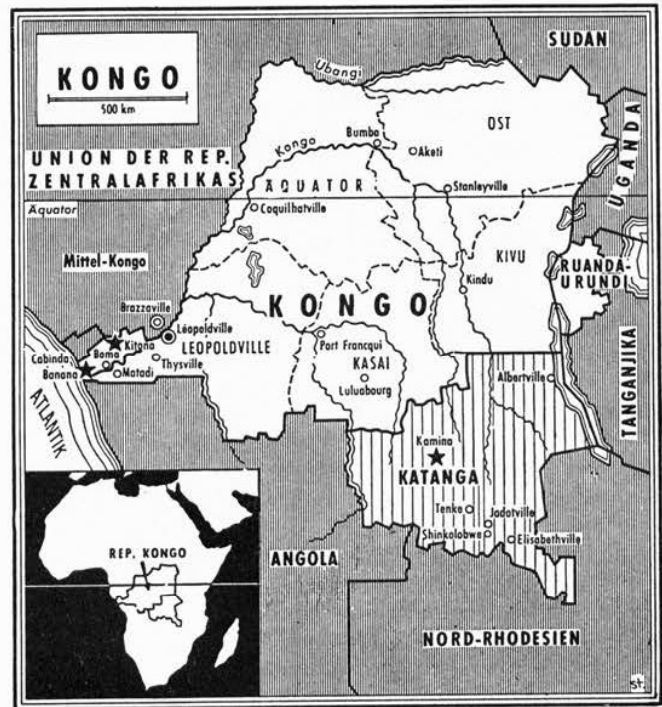
Die kongolesische Zentralregierung ersuchte am 11. Juli die Vereinten Nationen dringend um technische Hilfe im Bereich der Verwaltung. Am 12. Juli erhielt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Telegramm (Dok. S/4382), unterschrieben von dem Präsidenten der Kongo-Republik und Oberbefehlshaber der nationalen Armee, Kasavubu, und dem Ministerpräsidenten und Verteidigungsminister, Lumumba, in dem die Vereinten Nationen um eine sofortige Militärhilfe ersucht werden. Begründet wurde dieses Ersuchen damit, daß entgegen dem Freundschaftsvertrag zwischen Belgien und dem Kongo vom 29. Juni 1960 belgische Truppen ohne die Zustimmung der kongolesischen Regierung im Kongo gelandet seien, was von der Regierung des Kongo als Aggression angesehen werde. Weiter wurden in diesem Telegramm die im Kongo herrschenden Unruhen auf kolonialistische Machenschaften der Belgier zurückgeführt und der belgischen Regierung vorgeworfen, den Abfall Katangas sorgsam vorbereitet zu haben. Zweck der Militärhilfe durch die UN sollte sein, die kongolesische Regierung bei der Verteidigung ihres Staatsgebietes gegen eine Aggression zu unterstützen.

Am 13. Juli erhielt der Generalsekretär von der kongolesischen Regierung ein weiteres Telegramm, in dem die Vorstellungen über die Militärhilfe der Vereinten Nationen wie folgt präzisiert wurden: 1. Aufgabe der ersuchten Militärhilfe solle nicht sein, die innere Ruhe wiederherzustellen, sondern die Verteidigung des Territoriums der Republik Kongo gegen die Aggression belgischer Truppen. 2. Die UN-Truppen sollten nur aus neutralen Staaten rekrutiert werden. 3. Falls die ersuchte Hilfe durch die Vereinten Nationen nicht sofort geleistet werde, sei die kongolesische Regierung gezwungen, sich an die Bandung-Staaten um Hilfe zu wenden. 4. Entgegen anderen Meldungen hätte die kongolesische Regierung diese Hilfe in Ausübung ihrer eigenen Hoheitsrechte erbeten, und nicht, wie berichtet würde, auf Grund einer mit Belgien getroffenen Vereinbarung.

An dieser Stelle ist es angebracht, einige Fakten festzuhalten. Bisher ist noch ungeklärt, wie es dazu kam, daß die von Belgiern ausgebildete und unter belgischer Führung stehende Ordnungstruppe plötzlich am 6. Juli meuterte. Vier Tage später, am 10. Juli, befahl die belgische Regierung die Landung von Fallschirmjägertruppen im Kongo. Die belgische Regierung hat ihrerseits den Sicherheitsrat nicht auf die Situation im Kongo aufmerksam gemacht, obwohl ihr das Eingreifen belgischer Truppen notwendig erschien. Der Sicherheitsrat ordnete in der Nacht vom 13. zum 14. Juli eine Militärhilfe an. Bereits am 15. Juli trafen die UN-Truppen im Kongo ein.

III

Da die kongolesischen Telegramme an den Generalsekretär gerichtet waren, beantragte er auf Grund des Artikels 99 der Charta eine sofortige Sitzung des Sicherheitsrats. Dieser befaßte sich am Abend des 13. Juli erstmalig mit der Situation im Kongo. Der Generalsekretär berichtete vor den Mitgliedern des Sicherheitsrates über die Lage im Kongo und entwickelte seine Vorstellungen über die zu treffenden Maßnahmen. Da die gesamte Organisations- und Verwaltungsstruktur zusammengebrochen sei, wäre nach seiner Meinung eine befriedigende und dauerhafte Lösung nur dadurch zu erreichen, daß die Verwaltung und die anderen Instrumente der Regierung mit Hilfe der UN wieder in die Lage versetzt würden, für die Ordnung im Lande zu sorgen. Das ist der eine Aspekt der UN-Aktion. Der andere befaßt sich mit der Entsendung von Truppen. Ohne auf die juristischen und politischen Implikationen der Anwesenheit belgischer Trup-



pen im Kongo einzugehen, was nach Meinung des Generalsekretärs seine Kompetenzen überschreiten würde, hielt er doch die Anwesenheit belgischer Truppen für keine zufriedenstellende Übergangslösung. Auf Grund seiner Information mußte er feststellen, daß die Anwesenheit der belgischen Truppen im Kongo erhebliche Spannungen sowohl im innerkongolesischen Bereich als auch auf internationaler Ebene verursachten. Er forderte deshalb vom Sicherheitsrat die Vollmacht, die notwendigen Schritte für eine militärische Unterstützung in Übereinstimmung mit der kongolesischen Regierung einzuleiten, damit Ordnung und Sicherheit im Kongo wiederhergestellt werden könnten. Unter dieser Voraussetzung dürfte sich die belgische Regierung veranlaßt sehen, ihre Truppen aus dem Kongo zurückzuziehen. Wenn ihn der Sicherheitsrat entsprechend seinem Vorschlag bevollmächtigen würde, solle die Aktion der UN-Truppen auf den Prinzipien basieren, die auf Grund früherer Erfahrungen als richtig erkannt worden seien, nämlich keine Einmischung in innere Angelegenheiten und Gebrauch der Waffen nur zur Selbstverteidigung (873. Sitzung des Sicherheitsrates §§ 18—29).

In den Debatten ging der tunesische Delegierte davon aus, daß es 1. in den Tagen der Meuterei und bei den Übergriffen auf die europäische Bevölkerung keine Tote oder Schwerverletzte gegeben habe. Erst nach der Landung der belgischen Truppen habe es Verluste an Menschenleben gegeben. Diese Behauptung blieb in der Sitzung ohne Widerspruch; daß 2. die belgischen Truppen Ordnung und Sicherheit im Kongo nicht wiederhergestellt hätten und daß 3. nach der Meinung seiner Delegation die belgische Intervention auf jeden Fall eine aggressive Handlung darstelle. Er brachte einen Resolutionsentwurf ein, der dennoch von einer Verurteilung Belgiens absah, weil ein solcher Versuch nur die Entsendung von UN-Truppen verzögert und die im Sicherheitsrat vertretenen Verbündeten Belgiens eine solche Verurteilung blockiert haben würden. So wurden drei von der Sowjetunion eingebrachte, auf die Verurteilung Belgiens abzielende Änderungsvorschläge abgelehnt. Die tunesische Resolution wurde schließlich mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen (Dok. S/4387) ¹⁾. In § 1 der Reso-

lution wird Belgien aufgefordert, seine Truppen aus dem Gebiet der Kongo-Republik abzuziehen. Dem Generalsekretär wird in § 2 der von ihm vorgeschlagene Auftrag erteilt.

Am 19. Juli berichtete der Generalsekretär zum erstenmal dem Sicherheitsrat über die Kongo-Aktion (Dok. S/4389 — Add. 1—6), und vom 20. bis 22. Juli beschäftigte sich dieser mit der Situation im Kongo. Der Generalsekretär forderte in dieser Sitzung Aufklärung darüber, ob seine Auffassung über den erteilten Auftrag zutreffe, wonach sich die Entschließung vom 14. Juli auf das *gesamte* Gebiet des Kongo beziehe, so wie es bei der Aufnahme in die UN existiert habe, also einschließlich der Provinz Katanga.

Die Sowjetunion beschuldigte sowohl Belgien als auch andere Westmächte der Aggression gegen die Kongo-Republik und *deutete ihr eventuelles Eingreifen im Kongo an, falls die UN-Truppen der Aggression nicht ein Ende bereiteten*. Schon am 20. Juli legte die Sowjetunion einen Resolutionsentwurf vor, der den Abzug „aller Truppen der Aggressoren“ innerhalb von drei Tagen forderte.

Am gleichen Tag legten auch die Delegationen von Ceylon und Tunesien einen Entschließungsentwurf vor, der das *gesamte Gebiet der Kongo-Republik ausdrücklich als eine Einheit bestätigte, die belgische Regierung aufforderte, schnell (speedily) ihre Truppen aus dem Kongo zurückzuziehen* und ebenfalls alle Mitgliedstaaten der UN aufforderte, nichts zu unternehmen, was die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kongo verhindern sowie die territoriale Einheit und die politische Unabhängigkeit untergraben könne. Diese Resolution wurde am 22. Juli einstimmig angenommen (Dok. S/4405¹), die Delegation der Sowjetunion verzichtete auf eine Abstimmung über den von ihr eingebrachten Entwurf. Nach der Abstimmung stellte die französische Delegation ausdrücklich fest, daß diese Entschließung keine Kritik an der belgischen Regierung enthalte. Der belgische Vertreter hatte im Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht, die belgische Aktion sei nur aus humanitären Gründen unternommen worden, und *Belgien sei bereit, seine Truppen im Kongo von denen der UN ablösen zu lassen*.

Verfolgt man die Beratungen im Sicherheitsrat bis zu diesem Zeitpunkt, so wird deutlich, daß die Sowjetunion gemeinsam mit Polen immer wieder versucht hat, aus den Geschehnissen im Kongo politisches Kapital zu schlagen. Die vier westlich orientierten Ständigen Mitglieder sahen ihre hauptsächliche Aufgabe während der Debatten darin, eine Verurteilung Belgiens wegen seiner Truppenentsendung im Kongo zu verhindern. Die Delegationen von Ceylon und Tunesien leisteten dagegen eine konstruktive Arbeit mit dem Ziel, *einer Internationalisierung der Unruhen im Kongo vorzubeugen*. Wäre es ohne die Vereinten Nationen möglich gewesen, eine Internationalisierung, die nicht nur das Gebiet des Kongo in einen Kriegsschauplatz verwandelt hätte, zu verhindern?

IV

Der Generalsekretär hatte sowohl der kongolesischen Zentralregierung als auch der Regierung der abgefallenen Provinz Katanga klar mitgeteilt, daß sich entsprechend der Entschließung vom 22. Juli die *Ablösung der belgischen Truppen durch solche der UN auf das gesamte Gebiet des Kongo einschließlich Katangas* beziehe. In Katanga trafen die UN-Truppen jedoch *auf militärischen Widerstand*. Die Haltung der belgischen Regierung bei der Verwirklichung der Resolution des Sicherheitsrats bezeichnete der Generalsekretär als „Fehlen von aktivem Widerstand“ (absence of active resistance). Zu diesem Zeitpunkt waren die UN-Truppen im Kongo 11 000 Mann stark, und die 6 000 Mann starken belgischen Truppen waren inzwischen aus allen Provinzen, bis

auf 1 700 belgische Soldaten in Katanga, abgelöst. Da die Truppen der UN keine Erlaubnis zum offensiven Vorgehen vom Sicherheitsrat erhalten hatten und ohne einen gewaltsamen Einmarsch die Ablösung der belgischen Truppen in Katanga nicht zu erreichen war, mußte der Generalsekretär auch diese Situation vor den Sicherheitsrat bringen, um speziellere Weisungen einzuholen (Dok. S/4417). Er sah sich veranlaßt, auf die in den Artikeln 25, 40, 41 und 49 der Charta für die Mitgliedstaaten enthaltenen Verpflichtungen hinzuweisen.

Am 8. August brachten die Delegationen von Ceylon und Tunesien wiederum einen Resolutionsentwurf ein, der die Entschließungen vom 14. und 22. Juli noch einmal ausdrücklich bestätigte, die belgische Regierung aufforderte, ihre Truppen *sofort* aus Katanga abzuziehen, den Einmarsch der UN-Truppen in Katanga als unumgänglich für die volle Verwirklichung der beiden Resolutionen erklärte und das unparteiische Verhalten der UN gegenüber inneren Angelegenheiten bekräftigte. Sämtliche Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, nach Artikel 25 und 49 der Charta die Beschlüsse des Sicherheitsrates zu unterstützen. Gleichzeitig brachte die sowjetische Delegation einen Entwurf ein, der verlangte, daß die belgische Regierung wegen der Verletzung der Beschlüsse des Sicherheitsrates verurteilt und der Generalsekretär beauftragt werden sollte, *entschiedenere Maßnahmen zur Ablösung der belgischen Truppen aus Katanga einzuleiten. Der belgische Vertreter versicherte dem Sicherheitsrat, die 1 700 Mann starke belgische Truppe in Katanga würde beim Einmarsch der UN-Truppen keinen Widerstand leisten*. Der Resolutionsentwurf Ceylons und Tunesiens wurde mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frankreich und Italien) angenommen (Dok. S/4426). Die sowjetische Delegation zog ihren Resolutionsentwurf zurück.

V

Jetzt begann das eigentliche Chaos im Kongo. In der Entschließung vom 9. August 1960 wurde festgestellt, daß *der Einmarsch der UN-Truppen in Katanga zur vollen Durchführung der Resolution notwendig sei*. Diese Formulierung war nicht eindeutig. Über die Auslegung der Resolution vom 9. August, besonders über die §§ 3 und 4, kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Der Generalsekretär wollte dem Grundsatz der UN treubleiben, keine militärische Offensive zu führen, und verhandelte mit Tschombé über den Einlaß von UN-Truppen in die Provinz Katanga. Er interpretierte seinen Auftrag wie folgt: *Hauptziel der Entschließung vom 9. August sei der Abzug der belgischen Truppen aus Katanga. Wenn die Ablösung der belgischen Truppen in Katanga durch die Truppen der UN die bestehenden separatistischen Tendenzen nicht beenden würde, so müßte diese Situation seitens der UN als eine innere Angelegenheit des Kongo angesehen werden. Nach seiner Auffassung sollten die UN in innere Konflikte nicht eingreifen, solange keine fremde Macht beteiligt sei. Infolgedessen sollten die UN-Truppen der kongolesischen Zentralregierung nicht bei der Erreichung politischer Ziele behilflich sein*.

Diese Auffassung wurde sowohl von der kongolesischen Zentralregierung als auch von anderen afrikanischen und asiatischen Staaten nicht geteilt. Die unterschiedliche Auslegung des Mandats war der Anfang der zunehmenden Verschlechterung der Situation im Kongo. Die kongolesische Zentralregierung übte deshalb Kritik an der UN-Aktion, und einige Staaten, die Truppen für die UN-Aktion zur Verfügung gestellt hatten, leiteten daraufhin ihre eigene Politik ein. Auf Grund dieser Meinungsverschiedenheiten berief der Generalsekretär eine Sondersitzung des Sicherheitsrats ein und verlangte von ihm *eindeutige* Anweisung. Die Ständigen

Mitglieder des Sicherheitsrats konnten sich auf Grund der bestehenden Interessengegensätze nicht zu der vom Generalsekretär geforderten eindeutigen Anweisung entschließen. Es kam überhaupt keine neue Resolution zustande. Der Sicherheitsrat bestätigte in dieser Sitzung die Auslegung des Generalsekretärs (889. Sitzung § 145).

Am 23. August bildete der Generalsekretär ein Beratendes Komitee aus Vertretern der Länder, die den UN Streitkräfte für ihre Kongo-Aktion zur Verfügung gestellt hatten. Dieses Komitee übte eine beratende Funktion unter dem Vorsitz des Generalsekretärs aus.

Die inneren Konflikte im Kongo nahmen weiter zu. Der Ministerpräsident der Zentralregierung, Lumumba, wurde ohne parlamentarische Bestätigung vom Präsidenten Kasavubu abgesetzt, Präsident Kasavubu wurde vom Ministerpräsidenten Lumumba in einer Parlamentssitzung abgesetzt. Während dieses völligen Durcheinanders im Kongo fand vom 10. bis 17. September eine Sitzung des Sicherheitsrats statt, in der keine Resolution zustande kam, aber, auf Grund der „Uniting for Peace-Resolution“²⁾, eine außerordentliche Notstandstagung der Generalversammlung beschlossen wurde. In dieser Versammlung wurde von 17 afro-asiatischen Staaten ein Entwurf eingebracht, der mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen wurde (Dok. 1474 [ES/IV]). Diese Entschließung bestätigte die früheren des Sicherheitsrates: der Generalsekretär wurde aufgefordert, *in Übereinstimmung mit den bisherigen Entschließungen des Sicherheitsrats energische Anstrengungen zur Unterstützung*

der Zentralregierung bei der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung zu unternehmen sowie die Einheit des gesamten Kongo und die politische Unabhängigkeit zu wahren. Alle Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, keine Schritte zu unternehmen, die die Situation verschlechtern könnten, auch keine technische oder sonstige Hilfe direkt zu leisten.

Dennoch verschlechterte sich die Situation im Kongo, weil viele Europäer, überwiegend Belgier, zunehmend in den Kongo zurückkamen, besonders nach Katanga, und beratende, militärische und paramilitärische Funktionen übernahmen. Hiermit wurde gegen die Resolution verstoßen, die derartige Unterstützungen außerhalb der UN-Aktion zu unterbinden suchte.

VI

Betrachtet man die Entwicklung im Kongo und gleichzeitig die Aktion der UN in diesem Gebiet, so wird offenkundig, daß die Macht der einzelnen Interessengruppen zu stark war und der gute Wille einiger Mitgliedstaaten zur Unterstützung der UN-Aktion fehlte. Die UN hatten auf Grund der Resolution eine paradoxe Aufgabe zu erfüllen. Sie sollten einerseits der kongolesischen Zentralregierung beim Aufbau ihrer Verwaltungs- und Sicherheitsorgane und bei der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung behilflich sein, andererseits durften sie keine Partei im inneren Konflikt ergreifen, *der gerade diese Ruhe und Ordnung beeinträchtigte.* Die abfallende Provinz Katanga erhielt so ausreichend Zeit, mit Hilfe belgischer Berater, die sich nicht als Angehörige

Adoula (links), Ministerpräsident der Zentralregierung, im Gespräch mit Dr. Ralph Bunche (rechts), Untergeneralsekretär für besondere politische Angelegenheiten, und dem Leiter der UN-Aktion im Kongo, Sture Linner (Mitte), Schweden, am 19. Dezember 1961 in Kitona vor einer Unterredung mit dem Präsidenten Tschombé.



der Armee, sondern als Privatpersonen im Lande aufhielten, die Gendarmerie und auch eine Fremdenlegion aufzubauen. Mit anderen Worten: *Die Aktion der Vereinten Nationen im Kongo wurde von einigen Mitgliedstaaten in eine Situation hineinmanövriert, in der die volle Verwirklichung des von ihnen dem Generalsekretär erteilten Auftrags nicht möglich war.*

VII

Nach der Ermordung des nach der Machtübernahme durch Colonel Mobutu verhafteten und an Tschombé ausgelieferten ersten Ministerpräsidenten Lumumba in Katanga ereigneten sich im Kongo zahlreiche politische Verhaftungen und Morde. Am 21. 2. 1961 fand sich der Sicherheitsrat zur Abfassung einer Resolution (Dok. S/4741)¹) bereit, die als letzte Zuflucht auch die Anwendung von Gewalt durch die UN-Truppen vorsah.

Sie enthielt die Vollmacht, *den Bürgerkrieg und alle militärischen Operationen im Kongo, wenn notwendig auch mit Gewalt, zu beenden*, sowie die Aufforderung, alle belgischen Staatsangehörigen in militärischen, paramilitärischen und politischen Funktionen und alle Söldner, also alle nicht unter UN-Kommando stehenden Nicht-Kongolesen aus dem Kongo auszuweisen. Alle Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die Verwirklichung der Resolution zu unterstützen. Aber auch diese weitaus energischere Resolution vom 21. 2. 1961 wurde der Situation im Kongo nicht gerecht, was die Tatsache beweist, daß von der Generalversammlung noch drei weitere Resolutionen (Dok. 1599 (XV)¹), 1600 (XV)¹), 1601 (XV)¹) und vom Sicherheitsrat noch die Resolution vom 24. 11. 1961 (Dok. S/5002)¹) verabschiedet werden mußten, um einen Zustand zu erreichen, in dem die Beilegung der inneren Konflikte möglicher erscheint.

Aber die volle Ausübung des mit der Resolution des Sicherheitsrats vom 24. 11. 1961 dem Generalsekretär erteilten Mandats ist ohne tatkräftige Unterstützung der direkt oder indirekt Beteiligten, zumindest aber der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, nicht möglich. Tatsächlich haben die direkt oder indirekt beteiligten Länder die Verwirklichung der Resolution nicht nur nicht unterstützt, sie haben auch die Verpflichtungen eines UN-Mitgliedstaates nicht erfüllt. Einige haben sogar die UN-Abwehraktion vom 5. Dezember 1961 in Katanga mit einer solchen unerhörten Schärfe kritisiert, daß die Vereinten Nationen zu Unrecht in Mißkredit geraten sind. Hier ist es deshalb erforderlich, den zeitlichen Ablauf der Ereignisse zwischen dem 18. 8. und 5. 12. 1961 zu schildern.

VIII

In jeder Resolution wurde der Abzug der belgischen Truppen und später der Abzug der belgischen militärischen und paramilitärischen Berater und Söldner gefordert. Dennoch sind nichtkongolesische Offiziere bis heute in Katanga geblieben. Am 28. 8. 1961 nahmen UN-Truppen den Flughafen von Elisabethville, die Telefonzentrale und alle sonstigen strategisch wichtigen Punkte der Stadt in Besitz, einige ausländische Offiziere und Freiwillige wurden vorübergehend in Haft genommen und später in ihre Heimatländer zurückbefördert. Die UN gaben der Katanga-Regierung vor dieser Aktion die Versicherung ab, die Katanga-Gendarmerie nicht zu entwaffnen. Nach erfolgreicher Durchführung dieser Aktion zogen sich die UN-Truppen wieder in ihre alten Stellungen zurück.

Am 31. 8. forderte der Chef der UN-Mission in Katanga Tschombé auf, seinen Innenminister Munungo wegen Organisation eines Mordkomplotts gegen das UN-Personal und wegen Organisation von Greuelthaten gegenüber Teilen der

Bevölkerung von seinem Amt zu suspendieren. Tschombé deckte seinen Innenminister, und die UN-Mission in Katanga brach daraufhin ihre Beziehungen zur Katanga-Regierung ab. Da sich in Katanga weiterhin ausländische Offiziere als sogenannte politische Polizei aufhielten, stellte die UN-Mission der Katanga-Regierung am 11. 9. 1961 ein Ultimatum, diese Personen innerhalb von zwei Tagen aus Katanga auszuweisen. Am gleichen Tag wurde der stellvertretende UN-Vertreter in Katanga von nicht-katangesischen Offizieren verhaftet. Am 12. 9. gab der Außenminister Katangas bekannt, daß Verhandlungen wegen Truppen- und Waffenlieferungen mit Nordrhodesien aufgenommen worden seien. Da bis zum 13. 9. nichts geschah und die Verhandlungen über die Ausweisung der nicht-katangesischen Soldaten scheiterten, besetzte die UN-Truppe die Schlüsselpositionen in Elisabethville, wobei es zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam. Ein weiterer Grund für die UN, die Schlüsselpositionen in Katanga zu besetzen, war entsprechend der Resolution vom 21. 2. 1961 die Verhinderung eines Bürgerkrieges, der durch die Ankündigung der kongolesischen Zentralregierung, ihre Truppen in Nordkatanga einmarschieren zu lassen, falls die UN die volle Durchführung der Resolution vom 21. 2. 1961 nicht erreichen würde, drohte.

Am 15. 9. griffen Katanga-Einheiten, unterstützt von Jagdbombern, die Basis Kamina an, wo UN-Truppen in Stärke von 400 Mann in Stellung waren. Am 16. 9. gab das State-Department der USA bekannt, daß es weiterhin die UN-Aktion im Kongo voll unterstützen werde. Am gleichen Tag führte der Unterstaatssekretär von Großbritannien ein Gespräch mit dem Generalsekretär und drängte, den bewaffneten Auseinandersetzungen so rasch wie möglich ein Ende zu bereiten. Am 18. 9. kam Generalsekretär Hammarskjöld ums Leben. Am 21. 9. unterzeichneten die Katanga-Regierung und die UN-Mission in Katanga ein Waffenstillstandsabkommen. Am 22. 9. gab die kongolesische Zentralregierung bekannt, daß sie den Waffenstillstand nicht anerkenne, da durch ihn die separatistische Bewegung in Katanga indirekt von den UN unterstützt würde. Am 30. 10. kündigte die Zentralregierung eine Polizeiaktion gegen Katanga an.

Der UN-Vertreter protestierte am 31. 10. gegen eine Flugzeugaktion der Katanga-Armee in Südkasai und gab gleichzeitig fünf schwedischen Flugzeugen den Befehl, die aus Katanga nach Kasai einfliegenden Flugzeuge zur Landung zu zwingen und sie bei Widerstand abzuschießen. Am 1. 11. unterstützte das USA-State-Department diese Aktion. Am 2. 11. griff die kongolesische Zentralregierung mit ihren Truppen Katanga an und wurde am 4. 11. mit Verlusten zurückgeschlagen. Am 11. 11. wurden 13 italienische Flieger von der kongolesischen Armee in der Provinz Kivu ermordet. Am 14. 11. meuterten Angehörige der kongolesischen Armee in Nordkatanga und in Kivu. Am 15. 11. wies der Generalsekretär die UN-Streitkräfte an, energisch und unter Einsatz aller Mittel Gesetz und Ordnung wiederherzustellen. Am 17. 11. bombardierten UN-Flugzeuge Stützpunkte meuternder kongolesischer Truppen in Kivu.

IX

Da sich die Situation im Kongo immer mehr verschlechterte, kam es zu der Resolution vom 24. 11. 1961, die eine erhebliche Verärgerung der katangesischen Regierung zur Folge hatte. Tschombé forderte am 26. und 27. November seine Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen die UN auf. Am 28. 11. forderte Tschombé die katangesische Armee in Camp Massart auf, bis zum letzten Mann gegen die UN-Truppen zu kämpfen. Am 2. 12. wurde die katangesische Armee in Elisabethville alarmiert und am 2. und 3. 12. wurden Straßensperren errichtet. Am 3. 12. gab der katangesische Außenminister eine Pressekonferenz, in der er den UN die letzte Warnung

erteilte. Am gleichen Tag wurde ein schwedischer Arzt ermordet. Am 4. 12. wurden von der Katanga-Gendarmerie Straßensperren zwischen dem Flugplatz und der Stadt Elisabethville errichtet und damit die Verbindungen zwischen den UN-Einheiten behindert, die in große Versorgungsschwierigkeiten gerieten. Am 5. 12. wurden die Straßensperren verstärkt und das UN-Hauptquartier von der Katanga-Gendarmerie umzingelt. Die Forderung der UN, die Straßensperren, die im Widerspruch zum Waffenstillstandsabkommen standen, zu beseitigen, blieb unbeachtet. Zwei schwedische UN-Angehörige wurden schwer verwundet, ein schwedischer Hauptmann getötet und 15 weitere Angehörige der UN vermißt.

Am 5. 12. ordnete der Generalsekretär alle notwendigen Maßnahmen an, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UN-Truppen in Katanga wiederherzustellen. Am 5. 12. gab das US-Stateldepartment bekannt, daß die US-Regierung die Anweisungen des Generalsekretärs voll unterstütze. Außerdem war ein Plan der Katanga-Gendarmerie über einen Großangriff gegen die UN aufgedeckt worden. So waren die UN-Truppen gezwungen, am 5. 12. 1961 die Straßensperren mit Gewalt zu beseitigen, die Schlüsselpositionen in Elisabethville zu besetzen, um den geplanten Großangriff zu vereiteln. *Erst in dieser Situation machten die UN-Truppen von ihren Waffen Gebrauch.*

Am 6. 12. bestätigte das US-Stateldepartment wiederum, daß es diese Aktion der UN voll unterstütze und stellte weitere 21 Transportflugzeuge den UN zur Verfügung. Am gleichen Tag beschuldigte Tschombé in Paris die Union Minière, die im wesentlichen in belgischem, englischem und französischem Besitz befindliche, die Wirtschaft Katangas beherrschende Gesellschaft, ihn im Stich gelassen zu haben und drohte mit der Vernichtung der gesamten Einrichtungen dieser Gesellschaft in Katanga. Am 7. 12. protestierte der englische Außenminister Lord Home scharf gegen die UN-Aktion in Katanga. Am 8. 12. beschuldigte Tschombé die Vereinigten Staaten, die Freiheit Katangas durch die UN zu unterminieren. Die amerikanische Hilfe an die UN verglich er dabei mit dem sowjetischen Angriff auf Ungarn im Jahre 1956. Am gleichen Tag protestierte der belgische Außenminister bei dem Generalsekretär gegen die UN-Aktion in Katanga. In seiner Antwort wies der Generalsekretär den Vorwurf des belgischen Außenministers damit zurück, daß er nicht recht einsehen könne, *wie dieser die Abwehr von of-*

fen geplanten Angriffen und provozierenden Handlungen seitens der katangesischen Regierung als außerhalb des Mandats stehend bezeichnen könne. Er stellte fest, die UN-Truppen hätten alles mögliche getan, um Leben und Eigentum der Zivilbevölkerung zu schützen und zu schonen. Am 27. 12. 1961 bekräftigte der amerikanische Unterstaatssekretär M. Williams in einem öffentlichen Vortrag in Detroit diese Aussage des Generalsekretärs. Er beschuldigte die katangesische Propaganda-Maschine, unvorstellbare Lügen (horrendous lies of indiscriminate mayhem) über die Aktion der Vereinten Nationen verbreitet zu haben.

X

Untersucht man heute die Ereignisse im Kongo, so kommt man zu der Feststellung, daß die wirtschaftlichen Interessen Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens sowie die Interessen Nordrhodesiens in Katanga unmittelbar mit dem Abspaltungsversuch Tschombés zusammenhängen. Bei der Durchführung der in den Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung geforderten Maßnahmen stieß der Generalsekretär auf Schwierigkeiten, weil sie in Widerspruch zu den Interessen einiger Mitgliedstaaten standen, deren eigenmächtiges Handeln nicht mit den den UN gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu vereinbaren ist. Die restlichen fünf Provinzen der Kongo-Republik können ohne das Wirtschaftspotential Katangas nicht nur nicht existieren, sondern auch die Ruhe und Ordnung kann nicht ohne den Wiederanschluß Katangas wiederhergestellt werden, was ja das erklärte Ziel der UN-Aktion ist. Sicherlich sind die machtpolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen einiger Staaten nicht *allein* für die heutige Situation im Kongo verantwortlich. Auf keinen Fall ist es aber gerechtfertigt, die UN-Aktion für die Verschlechterung der Situation im Kongo verantwortlich zu machen. Wie würde es heute ohne das Eingreifen der Vereinten Nationen im Kongo aussehen?

Anmerkungen:

- 1) Die Wortlaute dieser Resolutionen in deutscher Übersetzung folgen nachstehend.
- 2) Vgl. hierzu: Pröbldorf, Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung, Vereinte Nationen, SS. 14—17.

(Wir kommen auf die Kongogeschehnisse und ihre publizistische Behandlung, darunter auch auf Äußerungen des Obersten Mitra, gegebenenfalls in einem oder weiteren Beiträgen zurück.)

Die Kongo-Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung 1960 und 1961

(Deutsche Übersetzung)

Sicherheitsrat — Entschlußung S/4387 vom 14. Juli 1960

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über ein Ersuchen um Maßnahmen der Vereinten Nationen bezüglich der Republik Kongo,
- im Hinblick auf das Gesuch des Präsidenten und des Premierministers der Republik Kongo an den Generalsekretär um militärischen Beistand (S/4382),
- 1. fordert die belgische Regierung auf, ihre Truppen aus dem Gebiet der Republik Kongo zurückzuziehen;
- 2. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Konsultation mit der Regierung der Republik Kongo, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Regierung den erforderlichen militärischen Beistand zu leisten, bis die nationalen Sicherheitstruppen durch das Bemühen der kongolesischen Regierung mit

technischer Unterstützung der Vereinten Nationen nach Auffassung der Regierung in der Lage sind, ihre Aufgaben voll zu erfüllen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit zu berichten. (Abstimmungsergebnis: + 8: Argentinien, Ceylon, Ecuador, Italien, Polen, Sowjetunion, Tunesien, Vereinigte Staaten; — 0; = 3: China, Frankreich, Großbritannien).

Sicherheitsrat — Entschlußung S/4405 vom 22. Juli 1960

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Entschlußung S/4387 des Sicherheitsrats vom 14. Juli 1960,
- in Anerkennung der Tätigkeit des Generalsekretärs und der ihm von allen von ihm um Beistand angesprochenen Mit-

gliedstaaten so bereitwillig und schnell gewährten Unterstützung,

- in Anbetracht der Erklärung des Generalsekretärs, nach der das Eintreffen von Streitkräften der Vereinten Nationen in Léopoldville bereits eine heilsame Wirkung gehabt hat,
- in der Erkenntnis, daß eine dringende Notwendigkeit weiterhin besteht, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,
- in der Erwägung, daß die völlige Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in der Republik Kongo wirkungsvoll zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beiträgt,
- in der Erkenntnis, daß der Sicherheitsrat die Aufnahme der Republik Kongo als eine Einheit in die Vereinten Nationen empfohlen hat,

1. fordert die belgische Regierung auf, die Entschlußung des Sicherheitsrats vom 14. Juli 1960 über den Rückzug ihrer Trup-